

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Gemäß § 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz besteht ein Wohngeldanspruch nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

Erhebliches Vermögen ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 60.000,00 €
für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 30.000,00 €.

Unter Punkt 30 des Neuantrages bzw. Punkt 4i des Weiterleistungs- und Erhöhungsantrages wurden Sie befragt, ob Sie oder weitere Haushaltsmitglieder über verwertbares Vermögen verfügen. Zur abschließenden Antragsbearbeitung ist nunmehr abzu prüfen, ob folgende zum Vermögen zählende Geld und Geldeswerte in Ihrer Haushaltsgemeinschaft vorhanden sind:

Vermögensgegenstand	vorhanden		aktueller Kontostand / aktueller Rückkaufswert (bitte entsprechenden Nachweis beifügen)
	ja	nein	
Girokonto			
Sparbuch			
Wertpapiere / Aktien			
private Lebens- oder Rentenversicherung			
Bausparvertrag			
nicht selbst bewohnter Haus- oder Wohnungsbesitz			
bebaute oder unbebaute Grundstücke			
ausstehende Forderungen gegenüber Dritten			
sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Schmuckgegenstände, Gemälde)			

Ort, Datum

Unterschrift Wohngeldberechtigte/r (Antragsteller/in)